



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2010
GZ 300.123/010-5A4/10

Novelle zur Gewerbeordnung 1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 27. Oktober 2010, GZ BMWFJ-30.680/0013-I/8/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zur Gewerbeordnung 1994 und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen wird lediglich ausgeführt, dass infolge der Regelungen, die der „*Entschlackung des Gewerberechts, der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten*“ dienen und „*den Berufszugang erleichtern*“ sollen, „*mit Einsparungen für die Verwaltung zu rechnen*“ ist. Eine auch nur grobe Schätzung dieser finanziellen Auswirkungen fehlt. Die diesbezüglichen Ausführungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

Zu der ebenfalls mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Aufhebung der so genannten „Einkaufszentren-Regelungen“ im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts (§ 77 Abs. 5 bis 9 GewO 1994 i.d.F. des Entwurfs) weist der Rechnungshof aus Anlass des vorliegenden Begutachtungsverfahrens auf seinen Bericht Reihe Bund 2007/2, „Einkaufszentren“, und die darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen, insbesondere in der TZ 5, hin. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Novelle eine Aufhebung der bundesgesetzlichen Regelung zur Sicherung der Nahversorgung (siehe den geltenden § 77 Abs. 8 GewO 1994) erfolgen soll.

GZ 300.123/010-5A4/10



Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Moser'.